

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/20/0023

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/20/0024

Rechtssatz

In den Urteilen C-374/22 (Rn. 18) und C-614/22 (Rn. 18) verwies der EuGH darauf, dass die in Art. 24 bis 35 der Statusrichtlinie normierten Leistungen an sich bei der dafür zuständigen nationalen Behörde zu beantragen wären und gegen eine etwaige Verweigerung bei den zuständigen nationalen Gerichten vorgegangen werden könnte, wobei in diesen Verfahren vorgebracht werden könnte, dass bestimmte Leistungen nach den Vorgaben der Statusrichtlinie, insbesondere nach deren Art. 23, zu gewähren seien. Aus der angeführten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich somit, dass die Statusrichtlinie die Mitgliedstaaten nicht zur Erstreckung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auf Familienangehörige verpflichtet. Ob ihnen bestimmte Ansprüche zustehen, wäre in jenen Verfahren zu klären, die auf die Einräumung konkreter, in der Statusrichtlinie genannter Leistungen gerichtet sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023200023.L02